

Positionspapier zur Überführung der Kindertagespflege in das Landesgesetz **Änderungsbedarfe und Regelungsvorschläge**

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des Landesverband
Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. am 15.10.2022



Inhaltsverzeichnis

Unsere Forderungen in der Übersicht	2
Ausgangslage.....	4
Forderungen und Vorschläge des Landesverbandes zur Überführung der Kindertagespflege ins Landesgesetz	4
Kindertagespflege als eigenständiges und gleichrangiges Angebot stärken	4
Erhalt des eigenständigen Profils der Kindertagespflege.....	4
Wunsch und Wahlrecht der Eltern.....	5
Subsidiarität	5
Kindertagespflege als fester und gleichwertiger Bestandteil der frühkindlichen Bildung.....	5
Konsequente Berücksichtigung bei der Bedarfsplanung	6
Änderungen zur Aufnahme ins KiTaG - Struktureller Rahmen	6
Vertretung in der Kindertagespflege.....	6
Formen der Kindertagespflege.....	7
Großtagespflege und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	7
Betreuung eigener Kinder in Großtagespflege.....	7
Eigenständiges Profil der Kindertagespflege in der Großtagespflege.....	8
Vertragliche Zuordnung und Größe	8
Standards für geeignete Räume.....	8
Ergänzende Betreuung in den Räumen der Kindertagesstätte	9
Fachkraftregelung ab dem achten zu betreuenden Kind.....	9
Kindertagespflege in Festanstellung.....	9
Chancen und Möglichkeiten durch Feststellungsmodelle	9
Höchstpersönliche Zuordnung als Wesensmerkmal	10
Qualitätsstandards für Feststellungsmodelle.....	10
Kindertagespflege für Kinder mit besonderem Förderbedarf	10
Finanzieller Rahmen.....	11
Laufende Geldleistung als auskömmliches Vergütungsmodell	11
Fortbildungen künftig vergüten.....	12
Abtretung der laufenden Geldleistung	12
Fachliche Beratung und Begleitung	12
Sicherung der Qualitätsstandards.....	13
Literaturverzeichnis	14
Stichwortverzeichnis	14
Mitglieder des Arbeitskreises	15

Unsere Forderungen in der Übersicht

Erhalt des eigenständigen Profils der Kindertagespflege

Der Landesverband fordert, die Kindertagespflege als eigenständiges und gleichrangiges Angebot im Landesgesetz zu verankern. (S. 4)

Wunsch- und Wahlrecht der Eltern

Der Landesverband fordert, dass die Betreuungszeiten in der Kindertagespflege dem individuellen Betreuungswunsch der Eltern gewährt wird und keine Bedarfsprüfung zulässig ist. (S. 5)

Subsidiarität

Der Landesverband fordert, die Stärkung und den Erhalt der Trägervielfalt durch die Landesgesetzgebung. (S. 5)

Kindertagespflege als fester und gleichwertiger Bestandteil der frühkindlichen Bildung

Der Landesverband fordert, die Kindertagespflege zu einem gleichwertigen Angebot der Kinderbetreuung auszubauen, die Rahmenbedingungen zu verbessern und die Qualitätsentwicklung nachhaltig zu sichern. (S. 5)

Konsequente Berücksichtigung bei der Bedarfsplanung

Der Landesverband fordert, die flächendeckende Einbeziehung und Mitwirkung der Kindertagespflege in die kommunale Bedarfsplanung und die Ergreifung entsprechender Maßnahmen, um den ermittelten Platzbedarf erfüllen zu können. (S. 6)

Vertretung in der Kindertagespflege

Der Landesverband fordert, die flächendeckende Einrichtung und Finanzierung von verlässlichen Vertretungssystemen in Baden-Württemberg. (S. 6)

Formen der Kindertagespflege

Der Landesverband fordert, den Begriff Großtagespflege ins Landesgesetz aufzunehmen und entsprechenden Regelungen zuzuordnen. (S. 7)

Betreuung eigener Kinder in Großtagespflege

Der Landesverband fordert, für die Betreuung eigener Kinder in Großtagespflege bzw. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen eine gesetzliche Lösung zu finden. Der Landesverband schlägt vor, dass im Falle einer Verbundbetreuung das eigene Kind zwar als „fremdes Kind“ gezählt wird, dafür aber auch eine laufende Geldleistung an die mitbetreuende Kindertagespflegeperson fließt. (S. 8)

Standards für geeignete Räume

Der Landesverband fordert, dass bei der Bewertung geeigneter Räume Privathaushalte in entsprechender Größe im Sinne der „klassischen Kindertagespflege“ als Orientierungsmaßstab angelegt werden, nicht aber Kindertagesstätten. (S. 8)

Ergänzende Betreuung in den Räumen der Kindertagesstätte

Der Landesverband fordert, die ergänzende Betreuung in Räumen von Kindertagesstätten explizit zuzulassen. (S. 9)

Fachkraftregelung ab dem achten zu betreuenden Kind

Der Landesverband fordert die Übernahme der Fachkraftregelung nach der VwV KTP für die Betreuung in Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen. (S. 9)

Kindertagespflege in Festanstellung

Der Landesverband fordert das Land auf zu prüfen, welche Lösungen es für die Herausforderungen durch das Arbeitszeitgesetz gibt. (S. 9)

Qualitätsstandards für Feststellungsmodelle

Der Landesverband fordert den Landesgesetzgeber auf, die vorgeschlagenen Qualitätssicherungsmaßnahmen in Form von obligatorischen Kooperationsverträgen zwischen Anstellungsträger und freien bzw. öffentlichen Jugendhilfeträgern ins KiTaG zu übernehmen. Ausgenommen hiervon ist die Anstellung von Kindertagespflegepersonen durch die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der eigenen Kinder. (S. 10)

Kindertagespflege für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Der Landesverband fordert die verpflichtende Auszahlung individueller Zuschläge bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf. (S. 11)

Der Landesverband fordert die Finanzierung der zusätzlich benötigten fachlichen Begleitung für Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen. (S. 11)

Der Landesverband fordert die Finanzierung einer zusätzlichen Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, um das Betreuungsangebot für Kinder mit Behinderungen und besonderen Bedarfen in der Kindertagespflege zu erweitern. (S. 11)

**Laufende Geldleistung als auskömmliches
Vergütungsmodell**

Der Landesverband fordert eine Vergütung von Kindertagespflegepersonen, die alle anfallenden Aufgaben abdeckt und eine auskömmliche Tätigkeit in Vollzeit ermöglicht. (S. 12)

Fortbildungen künftig vergüten

Der Landesverband fordert die Vergütung der Zeit, die für die 20 UE-Fortbildungen, sowie die Auffrischung von Erste-Hilfe-Schulung und Belehrung nach IfSG §§ 33,35,43 seitens der Kindertagespflegeperson aufgewendet wird. Die freien Träger sollten dabei in der Lage sein, diese Fortbildungen kostenfrei anbieten zu können. Das muss bei der Finanzierung der Qualifizierung von Seiten des Landes berücksichtigt werden. (S. 12)

Abtretung der laufenden Geldleistung

Der Landesverband fordert das Land zu prüfen, ob die Abtretung der laufenden Geldleistung an den Anstellungsträger im Rahmen der Landesgesetzgebung geregelt werden kann. Wenn dies möglich ist, fordert der Landesverband das Land auf, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. (S. 12)

Fachliche Beratung und Begleitung

Der Landesverband fordert fixierte prozentuale Stellenanteile, die unabhängig vom Fachberatungsschlüssel gewährt werden, sobald der Träger Projekte mit Großtagespflegestellen oder festangestellten Kindertagespflegepersonen betreut. (S. 12)

Der Landesverband fordert, die Anpassung des Fachkraft-Kind-Schlüssel auf 1:40 – 1:60 und als Erhebungsgrundlage die Jahresverlaufsstatistik anzulegen. (S. 13)

Sicherung der Qualitätsstandards

Der Landesverband fordert die gesicherte Anschlussfinanzierung des neuen Qualifizierungskonzeptes und damit einhergehender Qualitätsstandards. (S. 13)

Ausgangslage

Im Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierung vom Mai 2021 „Jetzt für morgen“ stehen auf S. 63 folgende Sätze: „Die Kindertagespflege ist und bleibt eine gleichwertige Säule in der Kindertagesbetreuung. Wir werden sie in der Qualitätsentwicklung weiter unterstützen und eine gesetzliche Regelung zur Kindertagespflege schaffen.“

Damit entspricht die Landesregierung dem langjährigen Anliegen des Landesverbandes Kindertagespflege, die Regelungsgrundlagen für die Kindertagespflege von der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege (VwV KTP) ins Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) zu überführen.

Dies ist eine große Chance, die Kindertagespflege im Land zu stärken und als gleichrangiges Angebot der Kinderbetreuung weiter auszubauen. Das vorliegende Papier, das auf dem Positionspapier des Landesverbandes aus dem Jahr 2018 aufbaut, zeigt themenbezogene Möglichkeiten auf, Verbesserungen für die Kindertagespflege und damit für die ganze Betreuungslandschaft Baden-Württembergs durch die entsprechende Verankerung im Landesgesetz zu erwirken.

Forderungen und Vorschläge des Landesverbandes zur Überführung der Kindertagespflege ins Landesgesetz

Kindertagespflege als eigenständiges und gleichrangiges Angebot stärken

Erhalt des eigenständigen Profils der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform für Kinder von 0 - 14 Jahren. Für Kinder von 0 - 3 Jahren ist sie gesetzlich der institutionellen Kindertagesbetreuung gleichgestellt und hat den gleichen Auftrag wie die Kindertageseinrichtungen: die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII. Dabei stellt die Kindertagespflege ein eigenständiges pädagogisches Angebot dar. Die höchstpersönliche Zuordnung von einem Kind zur Kindertagespflegeperson ist hierbei ein entscheidendes Qualitätsmerkmal.

Die Kindertagespflege ist familiär, individuell, flexibel und verlässlich. Die Stärkung dieses Angebots ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung des im § 5 SGB VIII verankerten Wunsch- und Wahlrechts der Eltern.

Die Überführung wichtiger Regelungen der Kindertagespflege ins Landesgesetz muss das eigenständige Profil und die Gleichwertigkeit des Angebotes deutlich machen. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiZ) des Landes Nordrhein-Westfalen zeigt auf, wie dies gelingen kann. Dort ist die Kindertagespflege in sich geschlossen als eigenständiges, gleichrangiges Kapitel umfassend behandelt.

Andere Regelungsbereiche in der aktuellen VwV KTP, wie die Anzahl der maximal zu schließenden Betreuungsverträge oder der Finanzierungsdetails bezüglich der Qualifizierung könnten analog zum institutionellen Bereich in einer Verordnung geregelt werden.

Der Landesverband fordert, die Kindertagespflege als eigenständiges und gleichrangiges Angebot im Landesgesetz zu verankern.

Wunsch und Wahlrecht der Eltern

Den Eltern wird im § 5 SGB VIII ein Wunsch und Wahlrecht zwischen der institutionellen und der Betreuung in der Kindertagespflege zugesprochen. Die Eltern haben nach § 24 SGB VIII ab dem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Dieser gesetzliche Anspruch wird von vielen Jugendämtern zeitlich begrenzt bzw. vorgegeben, die Notwendigkeit darüber hinaus muss nachgewiesen werden. Aus § 24 SGB VIII „Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“, geht auch ganz klar hervor, dass sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf richtet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 23.10.2018 (BVerwG 5 C 15.17) klargestellt, dass maßgeblich für die Bestimmung des Betreuungsbedarfs, den die Jugendhilfeträger zu gewähren haben, der Betreuungswunsch und individuelle Bedarf der Sorgeberechtigten und damit deren subjektive Bewertung des Betreuungsbedarfs ist, ausschließlich durch das Wohl des zu betreuenden Kindes begrenzt ist. Dies gelte nicht nur für die institutionelle Betreuung, sondern auch für die Kindertagespflege. In einer institutionellen Einrichtung wird den Eltern keine eingeschränkte Betreuungszeit vorgegeben. Das ist eine klare Benachteiligung der Betreuung in der Kindertagespflege.

Der Landesverband fordert, dass die Betreuungszeiten in der Kindertagespflege entsprechend dem individuellen Betreuungswunsch der Erziehungsberechtigten gewährt wird und keine Bedarfsprüfung zulässig ist.

Subsidiarität

Die bundesweit beachtete Qualität und Quantität der Kindertagespflege in Baden-Württemberg hängt u.a. mit der vielfältigen freien Trägerstruktur im Land zusammen. Es hat eine langjährige Tradition, dass überwiegend freie gemeinnützige Träger in der Kindertagespflege aktiv sind und mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe eng zusammenarbeiten. Dadurch wird auch die Intention des Bundesgesetzgebers für die Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie die Förderung der freien durch den öffentlichen Jugendhilfeträger nach § 4 SGB VIII umgesetzt.

Der Landesverband fordert die Stärkung und den Erhalt der Trägervielfalt durch die Landesgesetzgebung.

Kindertagespflege als fester und gleichwertiger Bestandteil der frühkindlichen Bildung

Die Kindertagespflege gehört zum Gesamtkonzept der frühen Bildung. Sie ist den Angeboten der institutionellen Betreuung für Kinder unter drei Jahren gleichgestellt. In der Gesetzesbegründung zum Kinderförderungsgesetz („KiföG“) aus dem Jahre 2008 wird der Anspruch dargelegt, die Kindertagespflege solle mittelfristig eine attraktive und angemessene Vollzeitstätigkeit werden. Damit verknüpft seien die Sicherung und Verbesserung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und die Steigerung der Qualität in der Kindertagespflege.¹ Die Qualitätsanforderungen an die Kindertagespflege sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Zuletzt wurde dies durch die Ausweitung der Qualifizierung auf 300 Unterrichtseinheiten, der höheren Anzahl an notwendigen Fortbildungsstunden sowie der Vorgabe, dass 20 UE innerhalb von fünf Jahren zum Thema Kinderschutz absolviert werden sollen, deutlich. Um diesen gesetzlichen Anspruch auch künftig umsetzen zu können, müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Der Landesverband fordert, die Kindertagespflege zu einem gleichwertigen Angebot der Kinderbetreuung auszubauen, die Rahmenbedingungen zu verbessern und die Qualitätsentwicklung nachhaltig zu sichern.

¹ Siehe Beckmann in Münder et al. 2022: 332

Konsequente Berücksichtigung bei der Bedarfsplanung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung eine Bedarfsplanung, die sich an verschiedenen Kriterien orientiert, durchzuführen. Die genauen Ausführungen hierzu finden sich in § 80 SGB VIII. In Absatz 4 heißt es: „Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. [...] Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Die Einbindung der Kindertagespflege in die kommunale Bedarfsplanung ist somit bundes- und landesgesetzlich bestimmt. Dennoch ist die Umsetzung in der Praxis stark von der einzelnen Kommune abhängig. Oftmals wird die Kindertagespflege lediglich als Ausweichmöglichkeit in die Bedarfsplanung miteinbezogen. Damit wird die Gleichwertigkeit der Kindertagespflege untergraben, wertvolle und dringend notwendige Betreuungskapazitäten im Zweifel nicht optimal genutzt. Deshalb ist es notwendig, bei der jährlichen Bedarfsplanung die freien Träger und deren Daten zu den Bedarfen konsequent und flächendeckend miteinzubeziehen. Kriterien für eine umfassende und inklusive Bedarfsplanung zeigt das KiBiZ aus Nordrhein-Westfalen in § 4 Abs. 4 auf. Sinnvoll ist, Maßnahmen festzulegen, die notwendig sind, um den Platzbedarf decken zu können. Hier sind verschiedene kommunale Fördermaßnahmen denkbar, die sich in der Praxis vielerorts bewährt haben.²

Der Landesverband fordert die flächendeckende Einbeziehung und Mitwirkung der Kindertagespflege in die kommunale Bedarfsplanung und die Ergreifung entsprechender Maßnahmen, um den ermittelten Platzbedarf erfüllen zu können.

Änderungen zur Aufnahme ins KiTaG - Struktureller Rahmen

Vertretung in der Kindertagespflege

Der Bundesgesetzgeber hat einen Anspruch auf durchgehende Betreuung des Kindes auch bei Ausfall der Kindertagespflegeperson in § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII formuliert, den der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) zu gewährleisten hat. Ein verlässliches Vertretungssystem sorgt maßgeblich für reelle Gleichwertigkeit und Gleichstellung der Kindertagespflege mit institutionellen Betreuungsangeboten, wie sie gesetzlich festgelegt ist. Gerade der Arbeitsbereich Kinderbetreuung gewährt keinen ausreichenden Schutz vor Infektionskrankheiten, weist hier mitunter sogar ein höheres Ansteckungsrisiko für Kindertagespflegepersonen auf. Auch muss hier das Wohl des betreuten Kindes und dessen Gesundheitsschutz berücksichtigt werden. Viele Kindertagespflegepersonen betreuen auch mit Krankheitssymptomen weiter, da sie oftmals auf keine Vertretung zurückgreifen können oder dies für sie aus finanziellen Gründen notwendig ist. Deshalb muss dieses gesundheitliche und finanzielle Risiko abgesichert werden, so dass Kindertagespflegepersonen im Krankheitsfall und bei gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Kindes kein Verdienstausschlag entsteht. Die Weitergewährung der laufenden Geldleistung ist hier erforderlich, so dass sowohl die ausfallende wie auch die vertretende Kindertagespflegeperson eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Welches Vertretungsmodell vor Ort etabliert wird, hängt von den Gegebenheiten im Stadt-/Landkreis ab.

Ohne tragfähige Vertretungslösungen besteht die Gefahr, dass Kindertagespflegepersonen aus wirtschaftlichen und gesundheitlichen Gründen ihre Betreuungstätigkeit vorzeitig beenden.

Der Landesverband fordert die flächendeckende Einrichtung und Finanzierung von verlässlichen Vertretungssystemen in Baden-Württemberg.

² Kommunale Fördermodelle können enthalten: die Bezahlung von Platzpauschalen, die Übernahme der zweiten Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge, die Aufstockung der laufenden Geldleistung, die anteilige Übernahme von Mietkosten etc.

Formen der Kindertagespflege

Großtagespflege und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen³

In der Kindertagespflege wird in drei verschiedene Ausprägungen unterschieden. Als „klassische Kindertagespflege“ wird die Betreuung von Kindern in den eigenen Räumen der Kindertagespflegeperson bezeichnet. In Baden-Württemberg betreuen rund 70 % aller Kindertagespflegepersonen in diesem Setting. „Kindertagespflegeperson im Haushalt der Erziehungsberechtigten“ betreuen Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Als dritte Ausprägung ist die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen („KiagR“) zu nennen, die in den meisten Fällen mit der Betreuung von Kindertagespflegepersonen im Verbund gleichzusetzen ist. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist ein Erfolgsmodell. Seit Jahren steigt die Anzahl an Kindertagespflegestellen, in denen Kindertagespflegepersonen im Verbund mindestens zu zweit betreuen. Die Betreuungsform kombiniert viele pädagogische Vorzüge der Kindertagespflege mit der Möglichkeit, im Team zu betreuen. Die Vorteile des begrenzten Betreuungssettings sind auch hier deutlich erkennbar. So zeigt die NUBBEK⁴-Studie zur Qualität in der Kindertagesbetreuung von Wolfgang Tietze et. al als ein zentrales Ergebnis, dass die Qualität in der Kindertagespflege „nicht schlechter ist“[...] zu der in institutionellen Betreuungssettings für unter Dreijährige.⁵

Allerdings werden Kindertagespflegepersonen, die im Verbund betreuen, dies aber NICHT in anderen Räumen tun, immer wieder vor Herausforderungen gestellt. Es ist nach wie vor unklar, welche Regelungen in diesem Falle greifen. Der Begriff „Großtagespflege“, mit der diese Konstellation gemeinhin bezeichnet wird, ist nach wie vor nicht definiert. Der Landesverband schlägt vor, hier eine Definition anhand der räumlichen Nutzung vorzunehmen, zumindest aber den Begriff Großtagespflege in das Landesgesetz aufzunehmen (siehe KiBiZ).

So wären folgende Definitionen denkbar:

Großtagespflege bezeichnet die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, wenn mindestens zwei Kindertagespflegepersonen im Verbund betreuen, unabhängig vom Ort der Betreuung. Die maximale Kinderanzahl ist festgelegt in den aktuellen Regelungen der VwV zu KiagR.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen bezeichnet die Betreuung von Kindern außerhalb der Wohnung der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten. Kindertagespflegepersonen können sowohl im Verbund als auch allein in anderen geeigneten Räumen betreuen. Im Falle einer Betreuung im Verbund gelten die Vorgaben zu den maximal gleichzeitig anwesenden Kindern aus der VwV.

Der Landesverband fordert, den Begriff Großtagespflege ins Landesgesetz aufzunehmen und entsprechenden Regelungen zuzuordnen.

Betreuung eigener Kinder in Großtagespflege

Die Kindertagespflege gilt als Betreuungsformat, das dazu prädestiniert ist, die Betreuung der eigenen und fremden Kinder vereinbaren zu können. Dies ist ein zentrales Argument für viele Frauen und Männer, eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu beginnen. In der Praxis herrscht jedoch große Unsicherheit, wie es sich bei der Betreuung der eigenen Kinder im Falle von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen / Großtagespflege verhält. Es stellt sich das

³ Eine Empfehlung des Landesverbandes zu geeigneten Räumen im Zusammenhang mit Großtagespflegestellen bzw. KiagR ist auf S. 9f. des vorliegenden Positionspapiers aufgeführt.

⁴ Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit (NUBBEK)-Studie aus dem Jahr 2012. Ein Kurzbericht der Forschungsergebnisse „NUBBEK - Fragestellungen und Ergebnisse im Überblick“ ist hier abrufbar: [NUBBEK Broschüre.pdf](#)

⁵ aaO, S. 15

Dilemma, dass das eigene Kind für die mitbetreuende Kindertagespflegeperson ein fremdes Kind ist. Unklar ist also, ob das Kind auf die Zahl der maximal gleichzeitig anwesenden Kinder angerechnet wird, oder nicht. Hier muss eine Lösung gefunden werden, die zum einen die Qualitätsstandards der Kindertagespflege nicht untergräbt, zum anderen aber die Betreuung der eigenen und der fremden Kinder ermöglicht. Es würden sonst zweierlei Standards innerhalb der Kindertagespflege gelten, die sachlich schwer nachvollziehbar wären.

Der Landesverband fordert, für die Betreuung eigener Kinder in Großtagespflege bzw. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen eine gesetzliche Lösung zu finden. Der Landesverband schlägt vor, dass im Falle einer Verbundbetreuung das eigene Kind zwar als „fremdes Kind“ gezählt wird, dafür aber auch eine laufende Geldleistung an die mitbetreuende Kindertagespflegeperson fließt.

Eigenständiges Profil der Kindertagespflege in der Großtagespflege

Die Kindertagespflege besitzt ein eigenständiges pädagogisches Profil, das auch bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen bzw. in einer Großtagespflege deutlich erkennbar ist. Um diese Form der Kindertagespflege, die einer institutionellen Betreuung sicherlich am ähnlichsten ist, trennscharf darzustellen, werden im Folgenden einige Punkte bzw. Vorschläge für künftige Regelungen vorgestellt, die sich auf unterschiedliche Bereiche der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen beziehen.

Vertragliche Zuordnung und Größe

Um den überschaubaren Betreuungsrahmen und das familienähnliche Setting der Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen zu untermauern, sollten folgende Punkte ins Gesetz aufgenommen werden:

Die vertragliche und pädagogische Zuordnung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson in Abgrenzung zu Betreuungsangeboten nach § 45 SGB VIII sollte, auch wenn bereits bundesgesetzlich geregelt, zur Betonung des zentralen Merkmals der Kindertagespflege auch ins Landesgesetz aufgenommen werden.

Standards für geeignete Räume

Immer mehr Bauämter legen für Kindertagespflegestellen die gleichen Standards an, wie für Kindertageseinrichtungen. Dies ist für viele Kindertagespflegepersonen hinsichtlich nötiger Investitionen nicht leistbar. Fraglich ist zudem, welche Ermächtigungsgrundlage hier zugrunde gelegt wird. Prinzipiell gelten die Regelungen der Landesbauordnung („LBO BW“) für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen. Aus § 38 LBO BW ergibt sich im Umkehrschluss, dass Anlagen und Räume für die Betreuung von nicht mehr als acht Kindern NICHT zu den „Sonderbauten“ zählen. Damit entfällt die Möglichkeit, spezielle Anforderungen zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 zu stellen. Diese Regelung wird von den Baurechtsbehörden in den Kreisen nicht einheitlich beachtet bzw. umgesetzt.

Der Landesverband empfiehlt deshalb, prinzipiell die Räume für Großtagespflege und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen in der Gestaltung und Ausstattung eher an normalem „Wohnraum“ zu orientieren und nicht an Kindertagesstätten, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Nicht zuletzt ist die familiäre Atmosphäre, was die Gestaltung der Räume mitbezieht, ein definitorisches Kriterium für die Kindertagespflege. Der Landesverband bietet an, Empfehlungen und gute Beispiele aus der Praxis für andere geeignete Räume und Großtagespflegestellen zur Verfügung zu stellen.

Der Landesverband fordert, dass bei der Bewertung geeigneter Räume Privathaushalte in entsprechender Größe im Sinne der „klassischen Kindertagespflege“ als Orientierungsmaßstab angelegt werden, nicht aber Kindertagesstätten.

Ergänzende Betreuung in den Räumen der Kindertagesstätte

In diesem Zusammenhang muss auch die Betreuung in Räumen einer Kindertageseinrichtung geregelt werden. Bislang herrscht auch diesbezüglich eine äußerst heterogene Bewilligungspraxis vor, die sich an keinen einheitlichen und klaren Regeln oder Standards orientiert. Der Landesverband empfiehlt, die ergänzende Betreuung in den Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung insbesondere für Kinder über drei Jahre explizit zuzulassen, analog zur gesetzlichen Regelung im KiBiZ. Es handelt sich hierbei um eine Ergänzung zur institutionellen Betreuung, die den Eltern die Möglichkeit bietet, ihr Kind mit kleinstmöglichem Wechsel des Betreuungssettings auch in Randzeiten betreuen zu lassen. Das pädagogische Konzept ist auch in solchen Konstellationen an den Qualitätsstandards der Kindertagespflege angelehnt. Im U 3 Bereich ist die Häufigkeit der Wechsel der Betreuungspersonen grundsätzlich so klein wie möglich zu halten.

Der Landesverband fordert, die ergänzende Betreuung in Räumen von Kindertagesstätten explizit zuzulassen.

Fachkraftregelung ab dem achten zu betreuenden Kind

Die aktuelle Fachkraftregelung ab dem achten zu betreuenden Kind stellt ein besonderes Qualitätskriterium dar und muss beibehalten werden. Sehr zu begrüßen ist dabei die seit 2021 geltende Regelung der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege, die den Fachkraftbegriff auf Kindertagespflegepersonen mit 300 UE Qualifizierung und fünfjähriger Tätigkeit ausweitet.

Der Landesverband fordert die Übernahme der Fachkraftregelung nach der VwV KTP für die Betreuung in Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.

Kindertagespflege in Festanstellung

Ob Kindertagespflege selbstständig oder in einem angestellten Arbeitsverhältnis durchgeführt wird, ist von der tatsächlichen Handhabung der Tätigkeit abhängig.⁶ Entsprechend besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Kindertagespflegepersonen in abhängiger Beschäftigung tätig sind. Zur Beurteilung müssen dabei stets alle Umstände im Einzelfall berücksichtigt werden. Grundsätzlich können Feststellungsmodelle Vorteile zeigen. So hat nicht zuletzt der Bund entsprechende Formen der Kindertagespflege mit speziellen, mehrjährigen Programmen ausdrücklich gefördert. Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg aus dem Jahr 2017⁷ ist nun auch die Festanstellung von Kindertagespflegepersonen durch eine Kindertagespflegeperson möglich und zwar unabhängig davon, ob die anstellende Kindertagespflege mitbetreut oder in erster Linie unternehmerisch tätig ist.⁸ Allerdings gehen mit der Festanstellung einer Kindertagespflegeperson einige arbeitsrechtliche Schwierigkeiten einher, die sich auch auf Landesebene nur begrenzt lösen lassen. Zuvorderst ist hier an die Pausenregelung gemäß Arbeitszeitgesetz zu denken, die der höchstpersönlichen Zuordnung der Kinder zu einer Kindertagespflegeperson und der hohen Flexibilität der Kindertagespflege entgegensteht. Es gilt hier zu prüfen, ob die neu geschaffene Regelung zur kurzfristigen Vertretung eventuell Anwendung finden könnte.

Der Landesverband Kindertagespflege fordert das Land auf zu prüfen, welche Lösungen es für die Herausforderungen durch das Arbeitszeitgesetz gibt.

Chancen und Möglichkeiten durch Feststellungsmodelle

Im Folgenden sollen nun die Chancen und Möglichkeiten beleuchtet werden, die Kindertagespflege in Festanstellung bietet, welche zwingend von Qualitätsstandards begleitet werden müssen. Kindertagespflege in Festanstellung ist vor allem für jene Menschen attraktiv, die die Risiken der selbstständigen Tätigkeit scheuen oder deren Wohnvoraussetzungen es nicht

⁶ Beckmann in Münder et al. 2022: 344

⁷ Urteil vom 12.07.2017 – 12 S 102/15

⁸ Beckmann 2022: 345

zulassen und deshalb, oftmals trotz erfolgreich absolvierter Qualifizierung, nicht mit der Betreuung beginnen. Ein weiterer Vorteil ist der volle Krankenversicherungsschutz, den die Kindertagespflege durch die abhängige Beschäftigung genießt⁹. Gleichwohl gilt, dass Festanstellungsmodelle per se keine Garantie für qualitativ hochwertige Betreuungsangebote darstellen. Auch hier kommt es auf die Umsetzung des Modells und des Konzeptes an. Wenn folgende Maßnahmen bei der Planung und Durchführung berücksichtigt werden, kann die Kindertagespflege mit festangestellten Kindertagespflegepersonen aber zum Erfolgsmodell werden.

Höchstpersönliche Zuordnung als Wesensmerkmal

Um dem entscheidenden Wesensmerkmal und dem Förderauftrag in der Kindertagespflege gerecht zu werden, muss die Zuordnung der einzelnen Kinder zu EINER Kindertagespflegeperson auch bei einer Festanstellung gewährleistet sein. Bei einer gemeinsamen Betreuung von Kindern durch mehrere Kindertagespflegepersonen handelt es sich ansonsten um eine Einrichtung, die nach § 45 SGB VIII betriebsurlaubspflichtig ist.

Qualitätsstandards für Festanstellungsmodelle

Qualitätsstandards schaffen einerseits Vertrauen in das Betreuungsangebot der Kindertagespflege und sichern andererseits die Gleichwertigkeit gegenüber institutioneller Kinderbetreuung, z. B. in Kindertageseinrichtungen. Deshalb schlägt der Landesverband Kindertagespflege vor, dass das Land Baden-Württemberg Festanstellung in Kindertagespflege nur dann zulässt, wenn die Festanstellung entweder bei einem anerkannten Träger der Jugendhilfe erfolgt oder aber ein Kooperationsvertrag mit dem öffentlichen bzw. freien Träger der Jugendhilfe vorliegt. Anstellungsträger können geeignete Kindertagespflegepersonen, Eltern-Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe oder auch Betriebe und Unternehmen sein¹⁰. Entsprechende Festanstellungsmodelle wurden vom Bund auch bereits gefördert.

Der Landesverband fordert den Landesgesetzgeber auf, die vorgeschlagenen Qualitätssicherungsmaßnahmen in Form von obligatorischen Kooperationsverträgen zwischen Anstellungsträger und freien bzw. öffentlichen Jugendhilfeträgern ins KiTaG zu übernehmen. Ausgenommen hiervon ist die Anstellung von Kindertagespflegepersonen durch die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der eigenen Kinder.

Kindertagespflege für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Kindertagespflege als ein besonderes Betreuungsangebot muss perspektivisch stärker in die Bereitstellung von inklusiven Betreuungsplätzen einbezogen werden. Kinder mit besonderem Förderbedarf bedürfen einer intensiveren Fürsorge, Begleitung und Förderung. Hierfür bietet die Kindertagespflege in vielen Fällen ein geeignetes Setting. Der Landesverband hat in zwei Projekten Curricula und Multiplikatorenschulungen für die Betreuung von Kindern mit besonderem Bedarf entwickelt und implementiert. Der Landesverband geht dabei von einem erweiterten Inklusionsbegriff aus, der über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hinausgeht und alle (benachteiligten) Gruppen im Bildungssystem gleichermaßen in den Blick nimmt. Dabei darf es nicht optional sein, die Betreuungsleistung bei Kindern mit zusätzlichem Förderbedarf gesondert zu vergüten. Dies gebietet schon allein die gesetzliche Gleichstellung mit institutionellen Betreuungsangeboten. Hier müssen Modelle gefunden werden, die individuell auf den Förderbedarf eines jeden Kindes eingehen. Dabei darf für die Kindertagespflegeperson kein

⁹ Dies könnte alternativ auch für selbstständige Kindertagespflegepersonen durch die Weiterbezahlung der laufenden Geldleistung im Krankheitsfall für sechs Wochen erreicht werden.

¹⁰ Vgl. Wiesner/Dittmar/Kößler 2014

finanzieller Nachteil entstehen, wenn sie Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut, indem z. B. dadurch Betreuungsplätze reduziert werden, ohne eine entsprechende finanzielle Kompensation zu vereinbaren. Dies gilt sowohl für die Betreuung im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder auch in Großtagespflege / KiagR.

Der Landesverband fordert die verpflichtende Auszahlung individueller Zuschläge bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf.

Der Landesverband fordert die Finanzierung der zusätzlich benötigten fachlichen Begleitung für Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen.

Der Landesverband fordert die Finanzierung einer zusätzlichen Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, um das Betreuungsangebot für Kinder mit Behinderungen und besonderen Bedarfen in der Kindertagespflege zu erweitern.

Finanzieller Rahmen

Laufende Geldleistung als auskömmliches Vergütungsmodell

Mit der Auszahlung einer laufenden Geldleistung wird zum einen die Förderleistung der Kindertagespflegeperson anerkannt, zum anderen ein Sachkostenbeitrag zur Deckung der Fixkosten abgedeckt. Die laufende Geldleistung wird pro Kind und Stunde angesetzt und beträgt in Baden-Württemberg zum jetzigen Stand 6,50 EUR für Kinder unter drei Jahren und 5,50 EUR für Kinder über drei Jahren. Während sich das Land bei den Kosten für die unter Dreijährigen mit 68 Prozent beteiligt, wird die laufende Geldleistung der über Dreijährigen aus kommunalen Haushalten finanziert, das Land steuert hier lediglich 50 Cent pro Kind und Stunde bei.

Der Landesverband verweist nun seit vielen Jahren auf die vielen Aufgaben und Arbeitsstunden, die die Kindertagespflegepersonen als unvergütete Arbeitszeit ableisten müssen. Dazu gehören:

- Mittelbare pädagogische Arbeitszeit (MPA): Elterngespräche, Portfolio-Arbeit, Vor- und Nachbereitung der Betreuung
- Organisatorische Aufgaben wie: Reinigung und Hygienekonzepte, notwendige Besorgungen etc.
- Tätigkeitsbegleitende Fortbildungen: die 20 UE, der Erste Hilfe Schulung sowie die Auffrischung der Belehrung nach §§ 33,35,43 IfSG werden ebenfalls in der Freizeit abgeleistet.
- Besondere Anforderungen bei der Betreuung von Kindern mit besonderem Bedarf
- Besonderer Aufwand für Betreuungszeiten außerhalb der in den Rahmenbedingungen definierten Zeiten
- Eingewöhnungszeiten neuer Tageskinder

Um die Tätigkeit in der Kindertagespflege auch weiterhin attraktiv zu gestalten, muss die laufende Geldleistung erhöht werden. Denkbar wären künftig Modelle, die beispielweise Platzpauschalen beinhalten. Auch die Ausfälle durch Krankheit der Kindertagespflegeperson oder bei vorzeitiger Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern müssen kompensiert werden. Nur so kann das unternehmerische Risiko der Kindertagespflegeperson sowie eines Anstellungsträgers realistisch abgedeckt werden. Es muss außerdem sichergestellt werden, dass sich oben genannte Aufgaben künftig in der Vergütung wiederfinden.

Der Landesverband fordert eine Vergütung von Kindertagespflegepersonen, die alle anfallenden Aufgaben abdeckt und eine auskömmliche Tätigkeit in Vollzeit ermöglicht.

Fortbildungen künftig vergüten

Der Landesverband begrüßt die Regelungen zur Fortbildungspflicht über 20 UE der aktuellen VwV. Allerdings müssen Kindertagespflegepersonen diese Fortbildungen in Form von unvergüteter Arbeitszeit absolvieren und selbst finanzieren. Dies trifft angesichts der geltenden Vergütungsniveaus in der Kindertagespflege auf großes Unverständnis in der Praxis. Um dadurch in der momentanen Situation nicht weitere, dringend notwendige Betreuungsplätze zu verlieren, muss hier nachgebessert werden.

Der Landesverband fordert die Vergütung der Zeit, die für die 20 UE-Fortbildungen, sowie die Auffrischung von Erste-Hilfe-Schulung und Belehrung nach §§ 33,35,43 IfSG seitens der Kindertagespflegeperson aufgewendet wird. Die freien Träger sollten dabei in der Lage sein, diese Fortbildungen kostenfrei anbieten zu können. Das muss bei der Finanzierung der Qualifizierung von Seiten des Landes berücksichtigt werden.

Abtretung der laufenden Geldleistung

Um die Finanzierung festangestellter Kindertagespflege möglichst unbürokratisch und rechtlich unstrittig zu ermöglichen, muss die Abtretung der laufenden Geldleistung an den Arbeitgeber gesetzlich geregelt werden. Möglich wäre dies über eine Änderung des § 23 SGB VIII zur Zahlung einer laufenden Geldleistung¹¹ oder aber über die Konkretisierung der Zahlung im Rahmen des Landesrechts.

Der Landesverband fordert das Land zu prüfen, ob die Abtretung der laufenden Geldleistung an den Anstellungsträger im Rahmen der Landesgesetzgebung geregelt werden kann. Wenn dies möglich ist, fordert der Landesverband das Land auf, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Fachliche Beratung und Begleitung

Die Beratung, Vermittlung und Begleitung in der Kindertagespflege ist in viele verschiedene Aufgabenbereiche unterteilt. In Anlehnung an die Studie von Prof. Gabriel Schoyerer aus dem Jahr 2017 können mindestens 13 Bereiche unterschieden werden.¹² Die Arbeitsbelastung und Intensität innerhalb der einzelnen Arbeitsbereiche ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, so dass die Finanzierung der Fachberatungen dringend angepasst werden muss.

Vor allem die unterschiedlichen Ausformungen der Kindertagespflege benötigen viel Beratung und Planung seitens der Träger, die bei der Planung entsprechender Projekte mit einem zu bestimmenden Prozentsatz an Personaleinsatz berücksichtigt werden müssen. Dies ist in erster Linie bei Großtagespflegestellen und Kindertagespflege in Festanstellung notwendig. Die Planung von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen erfordert in der Regel ein aufwendiges pädagogisches, räumliches und finanzielles Rahmenkonzept, das von der Fachberatung eng begleitet und beraten wird. Oftmals muss hier mit Kooperationspartnern wie Kommunen oder Betrieben verhandelt und zusammengearbeitet werden, was zusätzliche Ressourcen bindet. Wenn der Träger festangestellte Kindertagespflegepersonen beschäftigt, nimmt er dazuhin eine zusätzliche Funktion ein, nämlich die des Arbeitgebers. Gleichzeitig entbindet ihn dies jedoch nicht von seinen Fachberatungsaufgaben.

Der Landesverband fordert deshalb, fixierte prozentuale Stellenanteile, die unabhängig vom Fachberatungs-Schlüssel gewährt werden, sobald der Träger Projekte mit Großtagespflegestellen oder festangestellten Kindertagespflegepersonen betreut.

¹¹ Vgl Wiesner/Dittmar/Köbler 2014: 24

¹² Siehe Schoyerer/Wiesinger 2017

An dieser Stelle sei auf das Positionspapier des Landesverbandes „Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege anpassen“ von 2022 verwiesen. Dort werden die gestiegenen Ansprüche an die Fachberatungen detailliert aufgeführt. Auch an dieser Stelle seien folgende zusätzliche Aufgaben genannt, die eine Anpassung des Fachkraft-Kind-Schlüssels notwendig machen:

- Gestiegene Netzwerkarbeit für und mit Kindertagespflegepersonen, um partizipative und basisdemokratische Strukturen in der Kindertagespflege zu fördern.
- Die besonders beratungsintensive Themenbereiche Inklusion und Kinderschutz gewinnen an Gewicht und nehmen entsprechend mehr Zeit in Anspruch
- Gestiegene Aufgaben durch die Einführung des neuen Qualifizierungskonzepts
- Die Unterstützung der selbstständigen Tätigkeit wird für die Kontinuität der Betreuung immer wichtiger und nimmt entsprechend mehr Ressourcen ein.
- Krisenmanagement und Coaching-Maßnahmen nehmen ebenfalls im Umfang stetig zu, da unter anderem Kinder mit besonderem Förderbedarf in Kindertagespflege betreut werden und die Erziehungspartnerschaft der Kindertagespflegepersonen mit Erziehungsberechtigten zunehmend anspruchsvoller werden
- Erhöhte Dokumentationspflichten und Vermittlungsaufwand in Form von Elternerstgesprächen, der oftmals geführt werden muss, ohne aber aufgrund des Fachkräftemangels in Betreuungsverhältnisse führen zu können, führt ebenfalls zu einer deutlichen Mehrbelastung der Fachberatungen.
- Erarbeitung, Organisation und Umsetzung individueller Vertretungslösungen für den Landkreis bzw. die Kommune.

Der Landesverband fordert deshalb die Anpassung des Fachkraft-Kind-Schlüssel auf 1:40 – 1:60 und als Erhebungsgrundlage die Jahresverlaufsstatistik anzulegen.

Sicherung der Qualitätsstandards

Mit der Qualitätsoffensive Kindertagespflege wurde die Qualität in der Kindertagespflege durch die Einführung eines neuen Qualifizierungskonzeptes weiter ausgebaut. Die Qualifizierung von neuen Kindertagespflegepersonen mit 300 UE nach dem kompetenzorientierten Ansatz wurde in Baden-Württemberg durch Mittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ finanziert. Um Eltern und Kindern auch weiterhin dieses Qualitätsniveau garantieren zu können und die Gleichwertigkeit der verschiedenen Betreuungsangebote weiter zu fördern, muss das neue Qualifizierungskonzept als neuer, gültiger Standard durch eine entsprechende Anschlussfinanzierung abgesichert und verstetigt werden. Vorstellbar wäre, die Qualitätsstandards durch regelmäßige Evaluationen von den kommunalen Landesverbänden, dem KVJS und dem Landesverband Kindertagespflege überprüfen zu lassen und gegebenenfalls nachzusteuern. So könnten auch Rückschlüsse über neue Zielgruppen gewonnen werden, die in diesem Kontext stärker gefördert bzw. angesprochen werden könnten.

Der Landesverband fordert die gesicherte Anschlussfinanzierung des neuen Qualifizierungskonzeptes und damit einhergehender Qualitätsstandards.

Literaturverzeichnis

Beckmann, Jana (2022): § 23 Förderung in Kindertagespflege, in: Münder, Johannes/ Meysen, Thomas/ Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe, Nomos, 9. Auflage

Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. (2022): Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege anpassen. Positionspapier. Aufgerufen unter: [Rahmenbedingungen-in-der-Kindertagespflege-anpassen_Positionspapier-Mai-2022.pdf \(kindertagespflege-bw.de\)](https://www.kindertagespflege-bw.de/Dateien/Positionspapier_Mai_2022.pdf)
letzter Zugriff: 24.10.2022

Schoyerer, Gabriel/Wiesinger, Julia (2017): Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa). München Katholische Stiftungshochschule München, aufgerufen unter: [DJI - Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege](https://www.dji.de/fachberatung/fachberatung-qualitaet)
letzter Zugriff am 24.10.2022

Tietze, Wolfgang et. al (2012): NUBBEK. Nationale Untersuchung zu Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit. Fragestellungen und Ergebnisse im Überblick. Aufgerufen unter: https://www.nifbe.de/pdf_show.php?id=117
letzter Zugriff am 24.10.2022

Wiesner, Reinhard/Dittmar, Ansgar/Köbler, Melanie (2014): Tagespflegepersonen in sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnissen. Rechtsexpertise. Deutsches Jugendinstitut, aufgerufen unter: [Microsoft Word - DJI Gutachten formatiert.docx](https://www.dji.de/fachberatung/fachberatung-qualitaet)
letzter Zugriff am 24.10.2022

Stichwortverzeichnis

Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege	VwV KTP
Sozialgesetzbuch VIII	SGB VIII
Kindertagesbetreuungsgesetz	KiTaG
Kinderbildungsgesetz	KiBiZ
Kinderförderungsgesetz	KiföG
Unterrichtseinheiten	UE
Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	KiagR
Landesbauordnung Baden-Württemberg	LBO BW
Infektionsschutzgesetz	IfSG
Mittelbar pädagogische Arbeitszeit	MPA
KVJS	Kommunalverband Jugend und Soziales

Mitglieder des Arbeitskreises

Sima Arman-Beck, Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.
Anja Binder, Tageselternverein Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V.
Iris Graf, Tagesmütterverein Landkreis Konstanz e.V.
Ute Hentschel, Tageselternverein Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V.
Paul Huber, Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e.V.
Sabine Mittelmeier-Wahrlich, Tageselternverein Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V.
Barbara Ott, Tageselternverein Ettlingen und südlicher Landkreis Karlsruhe e.V.
Katja Reiner, Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.
Heike Scharfe, Tagesmütter- und Elternverein im Landkreis Biberach e.V.
Tamara Suhm, Tageseltern Offenburg e.V.
Carmen Tiefenbacher, Evang. Tageselternverein im Landkreis Calw e.V.
Karin Thoma, Verein Kinder- und Jugendhilfe Backnang e.V.
Doris Winter, Trägerkreis Familienzentrum Au e.V.
Claudia Wüllner-Böhmer, Deutscher Kinderschutzbund-Ortsverband Schopfheim e.V.

Impressum:

Redaktion: Sima Arman-Beck
Schlussredaktion: Tanja Kohler

V.i.S.d.P.:
Christine Jerabek, 1. Vorsitzende
Schloßstr. 66 | 70176 Stuttgart
Telefon 0711/548905-10 | Fax 0711/548905-39
lv@kindertagespflege-bw.de | www.kindertagespflege-bw.de

Unterstützt durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

© 2022 Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

